
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0679

Beratungsfolge:

Planungs-und Verkehrsausschuss

Termin

21.11.2019

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der "Bonner Straße" (B 56) im Ortsteil Miel

Sachverhalt:

Es wird auf den als Anlage beigefügten Antrag der Ratsfraktion Bürger für Swisttal vom 28.10.2017 verwiesen.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat nach eingehender Überprüfung des vorgenannten Antrags mit Schreiben vom 24.10.2019 abschließend das nachfolgende Ergebnis mitgeteilt:

Maßgeblich zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) ist die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001). Gemäß dieser Richtlinie ist es nur dann zulässig einen FGÜ anzulegen, wenn anders die sichere Überquerung der Straße für Fußgänger nicht gewährleistet werden kann.

Das höchste Aufkommen von querungswilligen Fußgängern wurde nach Auswertung der von der Gemeinde Swisttal übermittelten Querungszahlen im Bereich der Einmündung „Küpperweg/Bonner Straße“ (B 56) festgestellt.

An dieser Stelle sind in der Spitzenstunde (07-08 Uhr) lediglich 25 querungswillige Fußgänger festgestellt worden. Laut der R-FGÜ sollen jedoch mindestens 50 querungswillige Fußgänger in der sogenannten Spitzenstunde die Straße überqueren wollen, um die Anlage eines FGÜ zu rechtfertigen.

Die „Bonner Straße“ (B 56) weist parallel zu dieser Stunde, in der das höchste Aufkommen querungswilliger Fußgänger festgestellt wurde, eine Fahrzeugbelastung von 990 Fahrzeugen pro Stunde auf. Der fließende Verkehr bietet demnach zwar keine allzu großzügigen, jedoch ausreichend große Lücken im Verkehrsfluss auf, um die „Bonner Straße“ (B 56) sicher queren zu können.

In der Zeit vom 23.04.2018 bis 26.04.2018 hat das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises in der Örtlichkeit eine Seitenradarmessung durchgeführt, die Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der betreffenden Örtlichkeit gegeben hat.

Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der V85, also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde. Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Bonn eine V85 von 54 km/h und in Fahrtrichtung Euskirchen eine V85 von 53 km/h ermittelt.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist ersichtlich, dass die Ortsdurchfahrt Miel auf der „Bonner Straße“ (B 56) in beide Fahrtrichtungen mit angepasster Geschwindigkeit befahren wird. Die im Antrag der Ratsfraktion Bürger für Swisttal beschriebenen Geschwindigkeitsübertretungen konnten durch die erhobenen SDR-Messdaten nicht widerspiegelt werden.

Der Mündungsbereich „Küpperweg/Bonner Straße“ (B 56) liegt innerhalb einer Kurve, sodass querungswillige Fußgänger nicht bzw. nur erst spät erkannt werden würden. Die Einrichtung eines FGÜ an diesem Standort würde ein Defizit in der Verkehrssicherheit darstellen, welches es grundsätzlich zu vermeiden gilt.

Das Polizeipräsidium Bonn hat für die Örtlichkeit eine unauffällige Unfalllage bescheinigt.

Abschließend wird festgestellt, dass das Aufkommen von querungswilligen Fußgängern recht gering ist und nicht an die Vorgaben der R-FGÜ heranreicht. Die Verkehrsbelastung lässt ein sicheres Queren der „Bonner Straße“ selbst in der sog. Spitzenstunde grundsätzlich zu. Die Einrichtung eines FGÜ im Bereich der Mündung „Küpperweg/Bonner Straße“ (B 56) liegt in einer Kurve und ist daher an dieser Stelle schon auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar.

Aus den oben genannten Gründen ist die Möglichkeit zur Einrichtung eines FGÜ in der Örtlichkeit von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen und daher nicht umsetzbar. Daneben ist zudem der Bedarf zur Einrichtung eines FGÜ nicht erkennbar.

Im Übrigen sind gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) bei Verkehrsstärken unter 1.000 Fahrzeugen pro Stunde im Querschnitt und bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 Km/h besondere Übergangsanlagen für Fußgänger entbehrlich.